leider eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Berein der Deutschen Musikalienhändler und den Komponisten ausgebrochen, die zu einer Trennung innerhalb des Vereines geführt hat. Ein Teil ift entschieden dagegen, diese Paragraphen, wie sie auf Bunsch der Komponisten ausgenommen sind, bestehen zu lassen; andere sind dafür, den Komponisten die erhossten Borteile aus den Aufführungen ihrer Kompositionen zuzuweisen, und da ich zu der letzteren Minorität gehöre, bin ich dafür, daß die §§ so bleiben, wie sie im Entwurse stehen. Ich weiß nicht, ob es überhaupt möglich sein wird, daß diese Paragraphen, wenn die 50 jährige Schutzfrist durchgeht, für den Buchhandel verhängnisvoll werden. Ich möchte es bezweiseln.

Borfitender: Ich will auch nicht bejahen, bag fie verhängnisvoll wurden; ich mochte nur verhindern, daß fie pure

hinübergenommen werben, ohne bag man fie genau geprüft hat.

Herr Boigt lander: Es sind in den §§ 62, 64ff. eine ganze Menge Bestimmungen, die ich zu bemängeln hätte: namentlich die Abstempelung, die Rechnungslegung und Gewinnverteilung. Dazu ließe sich viel sagen. Ich will nicht ablehnen, die einzelnen Paragraphen durchzuberaten, aber dann können wir uns wohl kaum die Erklärung ersparen, daß diese Paragraphen nur für den Musikalienhandel gelten können, der Buchhandel aber hier in vieler Beziehung abweichende Bedürfnisse hat.

Ich möchte empfehlen auf diese Paragraphen als auf das bose Beispiel hinzuweisen und zu sagen: dahin kommt es, wenn man das Urheberrecht verlängert. Die Berlängerung ist keine einfache und harmlose Sache, sondern es hängen eine solche Menge von llebergangsschwierigkeiten, Härten und Unzuträglichkeiten damit zusammen, daß im ganzen genommen die Vorteile der Ver-

langerung, die obendrein nur wenigen zugute kommen, durch die Nachteile durchaus überwogen werben.

Vorsigender: Es ist sehr gut, daß Sie das erwähnen. Ich stehe allerdings auf dem Standpunkte, daß diese Schwierig= feiten, die hier auf dem Papiere stehen, in der Praxis nicht so schlimm sind, sonst würde der Musikalienhandel mit seiner enormen

Ungahl bon fleinen Biecen bas nicht vorgeschlagen haben.

Herr Boigtländer: Ich habe den Berhandlungen des Bereins der Deutschen Musikalienhändler mit anzuwohnen die Ehre gehabt. Die Uebergangsschwierigkeiten entgehen den Herren keineswegs und sie erheben ja auch den kräftigsten Einspruch, aber sie haben sich so mit dem Gedanken vertraut gemacht, die Schutzfrist müßte verlängert werden, daß ihnen diese Schwierigkeiten noch nicht besteutend genug erscheinen. Aber wenn der Entwurf Geset wird, man in den Schwierigkeiten drin steckt, die Lasten der Abrechnung mit den Autoren am eignen Leibe spürt, und bemerkt, daß die Borteile der Schutzfrist nur wenigen zugute kommen, während die Lasten der Gesamtheit obliegen, dann wird man wohl zu einer anderen Meinung kommen.

Borfigender: Ich fann diese Anschauung nicht gang teilen. Die Beschwerde mit dem Abstempeln habe ich schon einmal

erlebt bei ber Konvention mit Frankreich; das war eine ziemlich einfache Sache.

Herr Dr. Strecker: Ich kann auch Herrn Boigtländer darin nicht Recht geben, daß die Musikalienhändler es später bestauern würden, 50 Jahre bekommen zu haben. Es wird doch zu oft übersehen, daß es sich nicht um den Schut ablausender Rechte handelt, sondern hauptsächlich solcher, die neu erworden werden. Die ablausenden Rechte können für Einzelne sehr wichtig sein, aber sie sind nicht maßgebend für den Bunsch, 50 Jahre zu erhalten, denn sie werden für alle Zukunst verlangt, während das andere nur eine Uebergangszeit ist. Es wäre mir aber erwünscht gewesen, da ich weiß, daß Herr Boigtländer sich mit § 65 schon mehr beschäftigt hat, seine Ansicht über die Rechnungslegung bei der Berteilung des Reingewinnes für die neu hinzukommende Frist zu vernehmen.

Hefchäftsjahres zu erfolgen hat, ift in den meisten Fällen ganz unausführbar. Ausführbar ist sie in den wenigen Fällen, wo es sich um wirtschaftlich erhebliche Dinge handelt; allein auf solche allein bezieht sich der Paragraph nicht, sondern auch auf Lappalien. Es soll jeder Verleger genötigt sein, über die ältesten Lagerhüter, Sachen, von denen jährlich nur noch wenige Exemplare abgehen, Rechnung zu legen. Im Entwurf ist nicht ausgesprochen, ob und in welcher Form er mit den einzelnen Erben zu verkehren hat, oder nur mit ihrer Gesamtheit. Vielleicht giebt Herr Geheimrat Daude darüber gütige Auskunft. Kann man von den Erben verlangen, daß sie, ehe sie zu einer Handlung gegenüber dem Verleger berechtigt sind, sich vorher zu einer Wasse geeinigt haben; müssen gereger nachweisen, daß sämtliche Erben bei einander sind, daß nicht einer sehlt?

Geheimrat Daude: Sie können dem einzelnen Erben nicht verwehren, daß er einzeln klagt; er kann sagen: wir sind vier Erben, ich klage auf mein Viertel. Aber er muß nachweisen, daß es nur vier sind, und daß er deshalb auf ein Viertel unbedingt Anspruch hat. Daß alle vier Erben beisammen sein und zu gleicher Zeit klagen mußten, kann nicht gefordert werden. Der Einzelne kann sagen: mein Bruder legt kein Gewicht darauf, ich klage daher nur für meinen Teil. Er muß aber immer sein Recht auf

biesen von ihm beanspruchten Teil beweisen. herr von Solder: Sind Sie der Ansicht, daß diese Schwierigkeiten, die aus der Berlängerung der Schutzfriften bei

Mufitalienhandel entstehen mußten, einen tiefen Gindruck auf bas Parlament machen werben?

Beheimrat Daube: Reinesmegs.

Herr von Hölder: Dann bin ich der Meinung, daß wir diesen Hinweis ganz unterlassen und nur den ethischen Stands punkt betonen sollten.

Borfigenber: Bewiß, die Technif ber Abrechnung murbe feine Schwierigfeiten bieten.

Berr Boigtlander: Da bin ich anderer Meinung.

Der Borfigende ftellt die Busammenfaffung ber Berhandlungen feft:

Bu §§ 62 und 65—69. Der Ausschuß steht, mit Ausnahme des Vertreters des Musikalienhandels, auf dem Standpunkt, daß die Schutzfrift des Urheberrechts auch für Werke der Tonkunft nur auf 30 Jahre zu bes messen sei, und nimmt daher zu den §§ 62 und 65—69 nicht Stellung.

Herbot der Anthologien für viele Berleger mit sich bringen wird. Nach einer gewissen Zeit dürften Anthologien nur noch abs gestempelt verkauft werden; nachher hört das Berlagsrecht auf. Biele Berleger würde das schwer treffen.

Geheimrat Daude: Das ware aber kein Grund, die Bestimmung wieder herzustellen. Das sind die notwendigen Folgen, bie daraus entstehen und die freilich sehr unangenehm sind.

herr Dr. Ruprecht: Die Abstempelung fann in die Milliarden geben. Sollten wir das nicht erwähnen.

Vorsitzender: Wir haben es schon erwähnt. Bei der Konvention mit Frankreich ist die Sache übrigens furchtbar einfach gegangen. Das ware kein Grund für uns.